



2. Mitgliederversammlung
01.02.2020 – ab 19 Uhr
Delitzscher Straße 66
04129 Leipzig

Gründungsdatum: 28. Januar 2018
Gründungsort: Leipzig

- 1** Begrüßung und Agenda
- 2** Veröffentlichung Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern
- 3** Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand
- 4** Vorstellung Rechenschaftsbericht Kontrollausschuss
- 5** Entlastung des Vorstands
- 6** Änderungsanträge zu Satzungen und Ordnungen
- 7** Ausblick 2020
- 8** Themen der Mitglieder
- 9** Verabschiedung



- 1 Begrüßung und Agenda
- 2 Veröffentlichung Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern**
- 3 Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand
- 4 Vorstellung Rechenschaftsbericht Kontrollausschuss
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Änderungsanträge zu Satzungen und Ordnungen
- 7 Ausblick 2020
- 8 Themen der Mitglieder
- 9 Verabschiedung

Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung der Mitglieder mit den jeweiligen Vorständen (1/2)

Sind Sie zufrieden mit der Arbeit des aktuellen Präsidenten der Confederation of Football e.V., René Jacobi, im Jahr 2019?



René Jacobi



Sind Sie zufrieden mit der Arbeit des aktuellen Kassenvwarts der Confederation of Football e.V., Gregor Kittlaus, im Jahr 2019? *



Gregor Kittlaus



Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung der Mitglieder mit den jeweiligen Vorständen (2/2)

Was kann René Jacobi aus ihrer Sicht verbessern?



René Jacobi

Was kann Gregor Kittlaus aus ihrer Sicht verbessern?



Gregor Kittlaus

- 1 Begrüßung und Agenda
- 2 Veröffentlichung Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern
- 3 Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand**
- 4 Vorstellung Rechenschaftsbericht Kontrollausschuss
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Änderungsanträge zu Satzungen und Ordnungen
- 7 Ausblick 2020
- 8 Themen der Mitglieder
- 9 Verabschiedung

2019 – eine gute Entwicklung.

Das Jahr 2019 war aus Sicht der Confederation of Football e.V. und seiner Mitglieder ein Erfolgreicheres als 2018.

Die Mitgliederzahlen konnten erneut verdoppelt werden. Besonders positiv zu erwähnen ist allerdings die Mitgliedschaft weiterer Vereinsvertreter, welche sich aus Trainern, Vorsitzenden und Abteilungsleitern zusammen setzen. Nur durch diese gute Mischung schaffen wir es, unsere Debatten, Abläufe und Prozesse genau so zu entwickeln, dass diese für alle Beteiligten in der Zukunft so effektiv und passgenau wie möglich sind.

Besonders gefreut hat es uns, dass nun die ersten Menschen von sich aus auf uns zukommen und Mitglied werden möchten. Dies darf allerdings für keinen von uns bedeuten, dass wir uns zurück lehnen und aufhören weiterhin selbst an der Bekanntheit der CoF zu arbeiten. Wenn wir nicht selbst über uns und unsere Ziele sprechen, werden es mittelfristig auch andere Menschen nicht machen.

Weitere Mitglieder und Mitgliedsvereine stehen in den Startlöchern und werden im Jahr 2020 Mitglied der CoF werden, sodass sich der positive Trend auch in diesem Jahr fortsetzen wird.

Auch der Ausbau unseres Netzwerkes zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, für Veranstaltungen und für die notwendige Unterstützung bei unseren Aktivitäten hat sich sehr positiv entwickelt. So können wir im nächsten Jahr bereits 2 Schiedsrichter Trainingslager am Gardasee und in Pilsen durchführen. Die professionelle Arbeit der CoF wird dabei von unseren Partnern immer wieder als absolutes Plus für unsere noch junge Organisation angesehen. Daran sollten wir festhalten und auch im neuen Jahr unsere Ansprüche an unsere eigene Arbeit und unser Auftreten nicht zurück schrauben.

Mit der Teilnahme am ConIFA European Football-Cup, dem Human-Rights Cup in Südafrika und den durchgeführten internationalen Spielen in Leipzig konnten wir auch unser internationales Netzwerk, welches insbesondere unseren Schiedsrichtern und den Mannschaften zugute kommt, weiter ausbauen.

Einen Wunsch, der in diesem Jahr immer wieder an uns herangetragen worden ist, setzen wir ab 2020 auch deutlich sichtbarer um. Spieler, Trainer, Vereine und Teams möchten, dass wir mehr machen. Daher mehr Veranstaltungen und mehr Services aktiv zur Verfügung stellen. Die Planung geht dabei weit über ein Turnier im Jahr hinaus. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich mehrere Turniere in der Planungsphase für das Jahr 2020.

Auch der erste Service-Katalog für das Jahr 2020 wird im Februar 2020 online verfügbar sein.

Was nicht unerwähnt bleiben soll, ist die harte Arbeit, insbesondere des Legal-Teams, welches im letzten Jahr insgesamt 19 sportgerichtliche Verfahren übernommen hat. Es ist dabei bezeichnend, dass sich die Sportgerichte oftmals in rechtlich kaum haltbare Urteile flüchten oder Urteile gar nichts erst gesprochen werden. Sinnbildlich dafür stehen die immer noch anhängigen Berufungsverfahren in den Fällen der SG Lausen und der SG MoGoNo. Beide Verfahren ziehen sich mittlerweile seit knapp 6 Monaten hin. Auch deshalb sehen wir dem anstehenden Schiedsgerichtsverfahren gegen den Fußballverband Stadt Leipzig e.V., welches aus unserer Sicht schon allein wegen den juristisch vollkommen fragwürdigen Urteilen folgen muss, gelassen entgegen.

Auch die erhöhte mediale Aufmerksamkeit war für die CoF enorm wichtig. Nun gilt es vor allem eine Sache im Jahr 2020 weiter herauszustellen. Leipzig ist nur der Anfang.

In diesem Sinne freuen wir uns auf ein weiteres erfolgreiches Jahr mit Euch und allen neuen Mitgliedern und Vereinen.

Rechenschaftsbericht des Vorstands – Finanzbericht 2019 (3/4)

Finanzielles Ergebnis 2019

Zeilenbeschriftungen	IN	OU	Ergebnis
Ideeler Bereich	4.366,00 €	504,00 €	3.862,00 €
Bankgebühren	5,00 €	5,00 €	0,00 €
Behördengebühren		50,00 €	-50,00 €
Mitgliedsbeiträge	310,00 €		310,00 €
Spende	4.026,00 €		4.026,00 €
Spenden	25,00 €		25,00 €
Versicherung		449,00 €	-449,00 €
Steuerbegünstiger Zweck	1.730,00 €	8.163,98 €	-6.433,98 €
IT-Kosten		1.795,32 €	-1.795,32 €
Schiedsrichter Entschädigungen	505,00 €	220,00 €	285,00 €
Startgebühr	1.225,00 €	35,00 €	1.190,00 €
Turnierkosten		5.664,66 €	-5.664,66 €
Versicherung		449,00 €	-449,00 €
steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	1.629,65 €	885,23 €	744,42 €
Catering	1.629,65 €	885,23 €	744,42 €
Gesamtergebnis	7.725,65 €	9.553,21 €	-1.827,56 €

Finanzielles Gesamtergebnis seit Gründung

Zeilenbeschriftungen	2018	2019	Gesamtergebnis
IN	3.415,41 €	7.725,65 €	11.141,06 €
Ideeler_Bereich	1.831,87 €	4.366,00 €	6.197,87 €
Steuerbegünstiger Zweck	1.260,00 €	1.730,00 €	2.990,00 €
steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	323,54 €	1.629,65 €	1.953,19 €
OU	170,00 €	9.553,21 €	9.723,21 €
Ideeler_Bereich	100,00 €	504,00 €	604,00 €
Steuerbegünstiger Zweck	70,00 €	8.163,98 €	8.233,98 €
steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	0,00 €	885,23 €	885,23 €
Jahresergebnis	3.245,41 €	-1.827,56 €	1.417,85 €

Erläuterungen

- Deutlicher Überschuss 2019 im ideelen Bereich, verursacht im Wesentlichen durch die immer noch hohen Spenden an unsere Organisation.
 - Deutliches Minus im Bereich steuerbegünstigtem Zweck, also vor allem dort, wo die Kosten für Turniere und die Durchführung unserer Veranstaltungen entstehen.
 - Alle Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2019 wurden beglichen. Einige Mitglieder hatten jedoch bereits in 2018 für das Jahr 2019 bezahlt (bitte in Zukunft immer im jeweiligen Jahr bezahlen ;).
 - Die IT Kosten werden ab dem Jahr 2020 spürbar sinken, die dafür notwendigen Umzüge auf neue Server wurden bereits begonnen und in einem Fall sogar bereits abgeschlossen.
 - Die Versicherungsbeiträge wurden in diesem Jahr 2 mal fällig. Einmal für das Jahr 2019 und einmal als Vorauszahlung für das Jahr 2020.
- Das positive Gesamtergebnis basiert auf den hohen Einnahmen bei kaum vorhandenen Ausgaben im Jahr 2018. Für uns, als eingetragenen Verein ist es allerdings auch nicht schädlich, einzelne Jahre mit negativem Abschluss vorzuweisen.
- Das negative Ergebnis im Jahr 2019 ist vor allem ein Ergebnis der hohen Einnahmen aus 2018, z.B. den Startgebühren für den Hallen-Cup, deren Ausgaben allerdings erst im darauffolgenden Jahr 2019 entstanden sind.
- Trotz der vorhandenen Rücklage von knapp 1400 Euro sollte das Gesamtergebnis im Jahr 2020 besser ausfallen, da mehr Turniere und mehr Service-Angebote zur Verfügung stehen werden.

Ergebnisse 2. CoF Hallen-Cup werden mit der finalen Unterlage am 11.01.2020 geliefert.

- 1 Begrüßung und Agenda
- 2 Veröffentlichung Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern
- 3 Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand
- 4 Vorstellung Rechenschaftsbericht Kontrollausschuss**
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Änderungsanträge zu Satzungen und Ordnungen
- 7 Ausblick 2020
- 8 Themen der Mitglieder
- 9 Verabschiedung

Rechenschaftsbericht des Kontrollausschusses entfällt, da weiterhin kein Mitglied die Rolle des Kontrollausschusses übernommen hat

- 1 Begrüßung und Agenda
- 2 Veröffentlichung Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern
- 3 Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand
- 4 Vorstellung Rechenschaftsbericht Kontrollausschuss
- 5 Entlastung des Vorstands**
- 6 Änderungsanträge zu Satzungen und Ordnungen
- 7 Ausblick 2020
- 8 Themen der Mitglieder
- 9 Verabschiedung

Wird der Vorstand durch die Mitglieder nach Vorstellung der Rechenschaftsberichte entlastet?



Ja



Nein



Enthaltung

- 1 Begrüßung und Agenda
- 2 Veröffentlichung Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern
- 3 Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand
- 4 Vorstellung Rechenschaftsbericht Kontrollausschuss
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Änderungsanträge zu Satzungen und Ordnungen**
- 7 Ausblick 2020
- 8 Themen der Mitglieder
- 9 Verabschiedung

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

Ganze Satzung in ihrer jetzigen Form

Vorschlag geänderte Satzung

Änderung der Satzungsform wie in Anlage 1
Durch die formellen Änderungen wurden auch die grammatikalische Änderung einzelner Worte und das Einfügen von satzbildenden Bestandteilen notwendig. Diese sind in Anlage 2 entsprechend markiert.
Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Begründung

Die neu erarbeitete Fassung der Satzung umfasst eine strukturierte Gliederung, neue Zwischenüberschriften und die Unterteilung der Regelsammlung in Paragraphen, Absätze, Sätze, Nummern, Buchstaben, usw.

Dies dient vor allem dazu, eine gesuchte Regelung schnell aufzufinden und den exakten Fundort bestimmen zu können.

Die neu geschaffene Übersichtlichkeit erleichtert die tägliche Arbeit der Einzelmitglieder, Mitgliedsvereine, Organmitglieder und des Sportgerichtes mit der verbandseigenen Satzung erheblich.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 2 Vereinsregister. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Vorschlag geänderte Satzung

§ 2 Vereinsregister. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter *[Registernummer]* eingetragen und trägt seitdem den Zusatz „e.V.“.

Begründung

Aktualisierung auf den gegenwärtigen Zustand

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 7 Gemeinnützigkeit. ¹ Die Confederation of Football verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke, welche im Abschnitt „Grundlege Aufgaben“ aufgeführt sind. [...]

Vorschlag geänderte Satzung

§ 7 Gemeinnützigkeit. Die Confederation of Football verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos die insbesondere in § 10 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke.

Begründung

- Anpassung der Normverweisung auf das neue Satzungsformat + Fehlerkorrektur
- „insbesondere“: durch das Hinzufügen dieses Wortes wird signalisiert, dass die CoF auch außerhalb der in § 10 aufgeführten Zwecke gemeinnützig tätig werden darf; dies hat zur Folge, dass die CoF auch andere gemeinnützige Zwecke verfolgen darf und nicht ausschließlich an die Zwecke aus § 10 gebunden ist; die Änderung dient folglich dem Zweck des Erhaltes der umfassenden Handlungsfähigkeit der CoF; die Regelung des § 6 der Satzung bleibt hiervon unberührt

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 10

[...]

21. Beratung, Unterstützung und Mandatsübernahme für Vereine im Rahmen von Sportgerichtsverfahren gegenüber den unter Punkt 3 genannten Organisationen, für die eine Mitgliedschaft der CoF ausgeschlossen ist.

[...]

Vorschlag geänderte Satzung

§ 10

[...]

21. Beratung, Unterstützung und Mandatsübernahme für Verfahrensbeteiligte eines Sportgerichtsverfahrens der unter § 12 Abs. 1 dieser Satzung genannten Organisationen, ausgenommen dieser Organisationen selbst.

[...]

Begründung

- Anpassung der Normverweisung auf das neue Satzungsformat
- „Verfahrensbeteiligte“: schließt alle natürlichen und juristischen Personen ein, welche Teil eines Sportgerichtsverfahrens in den entsprechenden Organisationen sein können
- Zweiter Halbsatz entfällt, da Regelung des § 12 Abs. 1 dieser Satzung eindeutig und die dortige Aufzählung abschließend ist
- Neuer zweiter Halbsatz verhindert die Verwendung von Mitteln der CoF zur Durchführung von Sportgerichtsverfahren in den Organisationen des § 12 Abs. 1 dieser Satzung (**keine** Beratung, Unterstützung und Mandatsübernahme **für** diese Organisationen!)

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 13 Gleichbehandlungsgrundsatz. (1) Die Confederation of Football behandelt alle Mitglieder, unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihres Glaubens, ihrer Abstammung oder ihrer sexuellen Identität gleich.

[...]

Vorschlag geänderte Satzung

§ 13 Gleichbehandlungsgrundsatz. (1) Die Confederation of Football behandelt alle Mitglieder unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauung sowie ihres Alters und ihrer sexuellen Identität gleich.

[...]

Begründung

- Änderung nimmt Bezug auf Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz
- Aufzählung des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz ist in Neufassung wortgleich eingefügt und wird durch die weiteren Kriterien des „Alters“ und der „sexuellen Identität“ ergänzt/erweitert
- Wortgleiche Übernahme der Aufzählung des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz signalisiert, dass die CoF auf dem Boden des Grundgesetzes agiert; gleichzeitig legt diese Zitierweise nahe, dass diese leben Anforderungen auch an eine Mitgliedschaft in der CoF gestellt werden; bei Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von Verfehlungen soll problemlos auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz Bezug genommen werden können

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 16 Vorstand.

[...]

(5) Ein Vorstandsmitglied kann für maximal 2 Amtsperioden gewählt werden.

[...]

Vorschlag geänderte Satzung

Regelung ist ersatzlos zu streichen

Begründung

Die Regelung des § 16 Abs. 5 dieser Satzung dient dem Zweck, dass Vorstandsmitglieder nicht zu lang auf ihren Positionen verweilen und nach spätestens zwei Amtszeiten den Weg für eine Neubesetzung und somit auch frischen Ideen öffnen.

Allerdings wird durch diese Regelung ein möglicherweise sehr großes Problem verkannt: Warum sollte ein Vorstandsmitglied, welches tadellose Arbeit leistet und möglicherweise ein hohes Maß an Fachwissen mitbringt dazu gezwungen sein, nach zwei Jahren sein Amt niederzulegen?! Verdeutlicht wird dieses Problem, wenn zur Neubesetzung der freigewordenen Position kein Bewerber zur Verfügung steht oder lediglich Bewerber, welche fachlich nicht die Kompetenz des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes besitzen.

Im Endeffekt bewirkt diese Regelung – sollte sie beständig sein – dass kompetente und von der Mitgliedschaft geschätzte Vorstandmitglieder aus dem Amt ausscheiden müssten, obwohl weder sie selbst noch die Mitglieder der CoF hieran ein Interesse hätten.

Sollte ein Vorstandsmitglied tatsächlich zu wenig Einsatz oder Kompetenz an den Tag legen und somit eine unzureichende Arbeitsleistung aufweisen, so würden weiterhin folgende Kontrollmechanismen greifen:

1. Ablauf der Amtsperiode nach 4 Jahren (§ 16 Abs. 4) → keine Neuwahl durch die Mitglieder
2. Anruf des Kontrollausschusses (§ 18 Abs. 1) → etwaige Verfehlungen werden zeitnah vor dem Sportgericht verhandelt
3. **Abberufung des Vorstandsmitglieds zur nächsten Mitgliederversammlung** (§ 16 Abs. 7 S. 1) → auf Antrag eines Mitglieds

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

Regelung nicht enthalten

Vorschlag geänderte Satzung

§ 18 Kontrollausschuss.

[...]

(7) ¹ Der Kontrollausschuss ist grundsätzlich verpflichtet, den Anträgen der Einzelmitglieder in Bezug auf die Kontrolle der Organe Folge zu leisten. ² Er kann einen Antrag nur zurückweisen, wenn der ihm zugrundeliegende Sachverhalt

1. in der Vergangenheit bereits umfassend untersucht und diese Untersuchung vollumfänglich ausgewertet wurde,
2. bereits aufgrund eines anderen Antrages untersucht wird und diese Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist.

³ Ferner darf der Kontrollausschuss solche Anträge zurückweisen, welche wider Treu und Glauben gestellt werden. ⁴ Die Zurückweisung eines Antrages ist dem Antragsteller entsprechend unter Benennung eines Zurückweisungsgrundes binnen zwei Wochen mitzuteilen. ⁵ Gegen die Zurückweisung steht dem Antragsteller der Rechtsweg der Sportgerichtsbarkeit offen.

Begründung

Bis dato enthält die Satzung keine Regelung darüber, wann der Kontrollausschuss tätig werden muss und wann nicht. Ausweislich des § 18 Abs. 1 dieser Satzung könnte der Eindruck erweckt werden, die Mitglieder des Kontrollausschusses seien nur eigenverantwortlich tätig und müssten nur auf Fragen und Hinweise eingehen, welche für sie selbst von Interesse sind. Eine Verantwortlichkeit auch für die Belange, Fragen und Hinweise der einzelnen Mitglieder sollte jedoch ausdrücklich gegeben sein.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

Regelung nicht vorhanden

Vorschlag geänderte Satzung

§ 23 Beendigung der Organmitgliedschaft. (1) Scheidet das Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird durch Mitgliederbeschluss ein Amtsnachfolger für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Möchte ein Organmitglied sein Amt vorzeitig niederlegen, so hat es den Präsidenten hierüber unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände zu informieren.

Begründung

Bislang ist der Fall nicht geregelt, dass ein Vorstandsmitglied unvorhergesehen ausfällt.

Abs. 2 soll verhindern, dass Organmitglieder überraschend mit sofortiger Wirkung austreten, obwohl sie die Niederlegung ihres Amtes schon seit längerer Zeit planen. Um Handlungsfähigkeit und Planungssicherheit zu gewährleisten ist es daher notwendig, dass sich Organmitglieder unverzüglich dem Präsidenten mitteilen, sobald sie den tatsächlichen und endgültigen Entschluss gefasst haben, ihr Amt niederzulegen.

Der bisherige § 23 („Ausschluss der Mitgliedschaft in einem Organ; Wegfall der Mitgliedschaft.“) ist bei Annahme dieses Satzungsänderungsantrages als § 23a inhaltlich unverändert fortzuführen.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 37 Registriertes Mitglied.

[...]

(2) ¹ In diesem Status verfügt das Mitglied über keinerlei Stimmrechte im Rahmen von Mitgliederentscheiden. ² Die Stimmrechte bei Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind davon ausgenommen.

Vorschlag geänderte Satzung

§ 37 Registriertes Mitglied.

[...]

(2) In diesem Status verfügt das Mitglied über keinerlei Stimmrechte im Rahmen von Mitgliederentscheiden, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Begründung

- Ausdehnung des Stimmrechtentzuges auch auf Mitgliederentscheidungen
- Es erschließt sich nicht, weshalb ein registriertes Mitglied ohne Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in den Genuss eines Stimmrechtes auf Mitgliederversammlungen kommen sollte.
- Die Regelung in der bisherigen Form könnte zu erheblichen Problemen führen: Wenn sich Gegner der CoF zusammenschließen und kurz vor der jährlichen Mitgliederversammlung (wenige Minuten reichen hier bereits aus) jeweils Anträge auf Mitgliedschaft in der CoF stellen, dann hätten sie bisher volles Stimmrecht genossen. Sie könnten Anträge stellen, hierüber abstimmen und der CoF somit einen erheblichen Schaden zufügen. Die Beschlüsse wären rechtskräftig. Die Neumitglieder könnten ihre Mitgliedschaft danach sogar widerrufen und wären damit wohl nicht einmal zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in der Zukunft verpflichtet. Ebenso verhält es sich bei Mitgliedern, welche gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung mit ihrer Zahlung in Verzug sind. In diesem Status ist unklar, ob eine weitere Mitgliedschaft überhaupt Bestand hat. Daher sollten auch diese Mitglieder nicht die Gelegenheit erhalten, sich gegen die Interessen der Mitglieder auszusprechen, welche durch Entrichtung ihres Beitrages bereits ein Verbleib als Mitglied signalisiert haben. Der Mitgliedsbeitrag übernimmt also in beiden Fällen die Funktion einer Schutzgebühr.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 45 Gemeinsame Vorschriften.
[...]
(2) Die Einberufung erfolgt ausschließlich schriftlich per eMail an die im Mitgliedsprofil angegebene eMail-Adresse.

Vorschlag geänderte Satzung

§ 45 Gemeinsame Vorschriften.
[...]
(2) Die Einberufung erfolgt ausschließlich in Textform per eMail an die im Mitgliedsprofil hinterlegte eMail-Adresse.

Begründung

Die bisherige Regelung verlangte – nach entsprechender Auslegung – eine elektronische Form. Die Einhaltung einer Schriftform per eMail ist als solche unmöglich. Möglich wäre eine elektronische Form im Sinne des § 126a BGB. Diese verlangt jedoch eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz, um der Schriftform gleichgestellt zu werden.

Die Textform verlangt hingegen lediglich eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger unter Nennung des Absenders. Dies wäre durch den Versand einer bloßen eMail erfüllt.

Einer Signatur bedarf es nicht, da der Mailversand von einer Adresse des CoF-Centers versandt wird und eine Authentizität somit hergestellt ist.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 45 Gemeinsame Vorschriften.

[...]

(13) ¹ Sofern nicht zu einem Beschlusspunkt anders entschieden wird, sind alle Wahlen öffentlich. ² Bei der Protokollierung und Ergebnisdarstellung wird daher offen gelegt, welches Mitglied für oder gegen einen Beschluss gestimmt hat.

Vorschlag geänderte Satzung

§ 45 Gemeinsame Vorschriften

[...]

(13) ¹ Sofern nicht zu einem Beschlusspunkt anders entschieden wird, sind alle Wahlen öffentlich. ² Bei der Protokollierung und Ergebnisdarstellung wird daher grundsätzlich offen gelegt, welches Mitglied für oder gegen einen Beschluss gestimmt hat. ³ Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes mit absoluter Mehrheit beschließen, die Wahl oder die Wahlen geheim durchzuführen. ⁴ Das Ergebnis und die Durchführung jeder geheimen Wahl ist durch den Kontrollausschuss zu protokollieren und unverzüglich auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen. ⁵ Das Ergebnis der Rechtmäßigkeitsprüfung und das Gesamtergebnis der Wahl ist der Mitgliederversammlung umgehend mitzuteilen. ⁶ Das angefertigte Protokoll hat die Stimmen der Einzelmitglieder zu enthalten und ist durch den Kontrollausschuss auf Antrag eines Mitglieds erst nach der Mitgliederversammlung des Folgejahres zu veröffentlichen.

Begründung

Die Gründe zur Durchführung geheimer Wahlen können vielfältig sein. Kernpunkt ist, dass der Wähler aus seiner eigenen freien Überzeugung wählen können soll, ohne Repressionen seines Freundes- oder Bekanntenkreises ausgesetzt zu sein. Gleichzeitig bergen offene Wahlen die Gefahr eines „Herdentriebes“. Der Vorschlag versucht hier einen Mittelweg der von uns gelebten Transparenz und der freien Wahl zu finden.

Begründung

Der Kompromiss sieht vor, dass der Kontrollausschuss die zuvor beantragte und beschlossene geheime Wahl begleitet, ihr Gesamtergebnis und die Stimmen der Einzelmitglieder namentlich feststellt, protokolliert und den Wahlvorgang auf Rechtmäßigkeit prüft.

In einem zweiten Schritt soll der Kontrollausschuss vor die Mitgliederversammlung treten und dieser die Rechtmäßigkeit/Unrechtmäßigkeit der Wahl verkünden. Im Falle der Rechtmäßigkeit ist der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Wahl mitzuteilen. Sollte die Wahl unrechtmäßig sein, ist sie zu wiederholen.

Durch den Einsatz des Kontrollausschusses kann sich jedes Mitglied sicher sein, dass die Wahl tatsächlich mit „rechten Dingen“ abgelaufen ist.

Um dem Transparenzgebot unseres Vereins gerecht zu werden, soll es nichts desto trotz die Möglichkeit geben, Einsicht in das Wahlprotokoll und die darin geführte namentliche Abstimmung zu nehmen. Dies ist nach dem Vorschlag jedoch erst nach über einem Jahr und nur auf Antrag möglich.

Man kann davon ausgehen, dass nach über einem Jahr die Emotionen unter den Parteien wesentlich abgeschwächt sein werden und man für seine Wahlentscheidung keiner allzu starken Ächtung mehr ausgesetzt sein wird. Dies wird gerade auch dadurch erreicht, dass zwischen der Wahl und der Veröffentlichung eine weitere Mitgliederversammlung liegt. Somit wird den sich gegenüberstehenden Parteien die Möglichkeit genommen, sich stimmtechnisch zu revanchieren und somit auch insgesamt das Wahlergebnis auf widere Beweggründe zu stützen. Darüber hinaus gibt die neuerliche Mitgliederversammlung unter Umständen auch die Möglichkeit der „Rehabilitierung“.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

Regelung nicht vorhanden

Vorschlag geänderte Satzung

§ 45 Gemeinsame Vorschriften.

[...]

(15) ¹ Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist über die Frage der Öffentlichkeit der Veranstaltung und der Anwesenheitserlaubnis von externen Medien und der Presse abzustimmen. ² Das Recht jedes Mitgliedes, vor den einzelnen Beschlusspunkten einen erneuten Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, der externen Medien und der Presse zu stellen, bleibt unberührt.

Begründung

Diese Regelung hat vorausschauenden Charakter.

Es kann in ferner Zukunft durchaus Debatten und Antragstellungen geben, über welche die Öffentlichkeit und die Presse nicht bereits vor Beschlussfassung informiert werden soll. Beispielhaft wären hier unter anderem Berichterstattungen des Kontrollausschusses zu einem möglichen Skandal innerhalb des Vorstandes unter Nennung zahlreicher Einzelheiten und Interna. Sollte ein solches Thema den Großteil einer Mitgliederversammlung ausmachen, so erscheint es am effektivsten, die Öffentlichkeit für die gesamte Dauer auszuschließen und nicht vor jedem einzelnen Beitrag zu einer erneuten Abstimmung verpflichtet zu sein.
§ 45 Abs. 13 S. 1 erfasst seinem Wortlaut nach lediglich Wahlen und ist aufgrund seines eigenständigen Regelungscharakters auch separat und unverändert fortzuführen.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 48 Gemeinsame Vorschriften.
[...]
(3) Die Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung wird spätestens am 31.12 des vorangegangenen Jahres an alle Mitglieder versendet.

Vorschlag geänderte Satzung

§ 48 Gemeinsame Vorschriften.
[...]
(3) Die Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung wird spätestens am 02.01 des Jahres der nächsten Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versendet.

Begründung

In der Nacht vom 31.12 auf den 01.01 des jeweiligen Jahres läuft ein Script, welches Mitglieder, die im letzten Jahr keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben automatisch entsprechend der Satzung entfernt. In der heutigen Fassung erhalten auch Mitglieder die Einladung zur Mitgliederversammlung, welche im nächsten Jahr aufgrund der ausgebliebenen Zahlung des Mitgliedsbeitrages keine Mitglieder mehr sind.

Es erscheint daher zielführend, zukünftigen Nicht-Mitgliedern auch keinen Zugriff mehr auf die Unterlagen für die Mitgliederversammlung mehr zu geben.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 52 Transparenzgrundsatz. Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich über das Internet in Form eines Live Streams zugänglich.

Vorschlag geänderte Satzung

§ 52 Transparenzgrundsatz. (1) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich über das Internet in Form eines Live Streams zugänglich.

(2) Ausnahmen hiervon bilden die Fälle des § 45 Abs. 13 Satz 3 bis 6 und Abs. 15 dieser Satzung.

Begründung

Logische Folge aus vorhergehender Satzungsänderung.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 64 Regelungstreue. Alle Mitglieder der Confederation of Football erkennen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederbefragungen entsprechend ihrem Ergebnis an.

Vorschlag geänderte Satzung

§ 64 Regelungstreue. (1) Alle Mitglieder der Confederation of Football erkennen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederbefragungen entsprechend ihrem Ergebnis an.
(2) ¹ Sollte ein Mitglied Bedenken an der formellen oder materiellen Rechtmäßigkeit einer Regelung der in Absatz 1 genannten Statuten haben, so steht ihm der Rechtsweg des Sportgerichtes und der ordentlichen Gerichtsbarkeit offen. ² Sollte der Rechtsweg in letzter Instanz die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Regelung feststellen, so hat das Mitglied diese von diesem Zeitpunkt an anzuerkennen.

Begründung

Kein Mitglied soll gezwungen sein, eine Satzung, Ordnung oder einen Beschluss anzuerkennen, an deren/dessen Rechtmäßigkeit er Zweifel hegt. Deshalb ist es dem Mitglied zu überlassen, seine Zweifel entsprechend sportgerichtlich geltend zu machen. Tut er dies nicht, so gelten die Regelungen als anerkannt.

Andernfalls würde dies zur dem paradoxen Fall führen, dass ein Mitglied selbst gegen die Satzung verstoßen würde, wenn er bspw. eine fehlerhafte Abstimmung (also einen Verstoß gegen die Satzung) geltend macht.

Beschlussvorlage: Die Mitglieder werden gebeten, eine Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung heute

§ 65 Gleichheitsgebot. Alle Mitglieder der Confederation of Football achten darauf, dass kein Mitglied aufgrund seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seines Glaubens oder seines Alters benachteiligt wird.

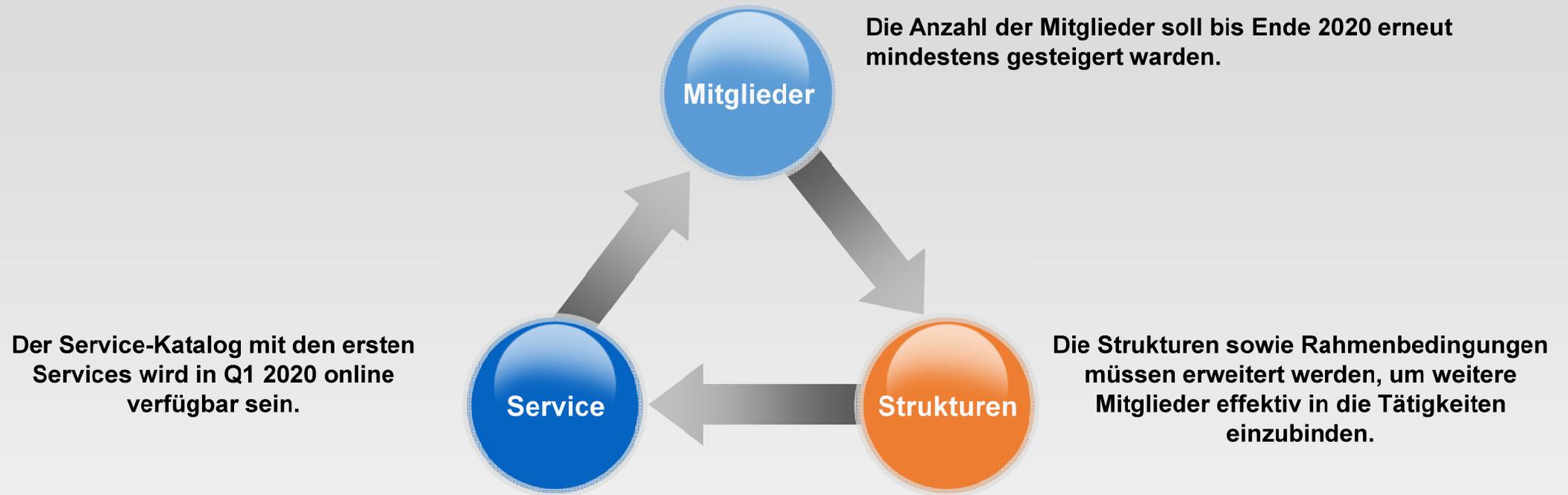
Vorschlag geänderte Satzung

§ 65 Fürsorgegrundsatz. Alle Mitglieder der Confederation of Football haben für die Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 13 dieser Satzung untereinander Sorge zu tragen.

Begründung

heute: Wiederholung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
Vorschlag: Präzisierung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes zu einer Verhaltensregel

- 1 Begrüßung und Agenda
- 2 Veröffentlichung Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern
- 3 Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand
- 4 Vorstellung Rechenschaftsbericht Kontrollausschuss
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Änderungsanträge zu Satzungen und Ordnungen
- 7 Ausblick 2020**
- 8 Themen der Mitglieder
- 9 Verabschiedung



Ausblick 2020 – zusätzliche Veranstaltungen folgen dem Wunsch bisheriger Veranstaltungsteilnehmer



CoF Pfingstcup



CoF Beachcup



CoF Women-Cup

**CoF Hallen-Cup
Hamburg?**

**CoF Kleinfeld
Turnier?**

**Sonstiges CoF
Turnier?**

Ausblick 2019 – Weitere CoF Veranstaltungen im Jahr 2020

04.01 – 05.01 – CoF Hallen-Cup Grimma

15.02 – SR-Training

10. – 13.04 SR Trainingslager Gardasee

30.05 – 07.06 – ConIFA WFC (Skopje)

17.05 – SR-Training

30+31.05 – Southern Frontier Cup

11. – 14.06 SR Trainingslager Pilsen

18. + 19.07 CoF Beachcup

08. + 09.08 CoF Women-Cup

16.08 – SR-Training

Juli/August – FS Spiele Prag

15.11 – SR-Training

03. – 09.12 – Human Rights Cup - Kapstadt

- 1 Begrüßung und Agenda
- 2 Veröffentlichung Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern
- 3 Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand
- 4 Vorstellung Rechenschaftsbericht Kontrollausschuss
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Änderungsanträge zu Satzungen und Ordnungen
- 7 Ausblick 2020
- 8 Themen der Mitglieder**
- 9 Verabschiedung

- Beitritt der CoF zur Confederation of Independent Football Associations (ConIFA) – offenes Thema aus der Mitgliederversammlung 2019
- Erhöhung der Mitgliedsbeiträge
- Auftreten in den sozialen Medien

Agenda

- 1 Begrüßung und Agenda
- 2 Veröffentlichung Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern
- 3 Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand
- 4 Vorstellung Rechenschaftsbericht Kontrollausschuss
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Änderungsanträge zu Satzungen und Ordnungen
- 7 Ausblick 2020
- 8 Themen der Mitglieder
- 9 Verabschiedung**

Anlage 1 – Formelle Änderungen zum Erscheinungsbild; Neue Gliederung

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Allgemeines	5
§ 1 Name.....	5
§ 2 Vereinsregister.....	5
§ 3 Abkürzung.....	5
§ 4 Sitz.....	5
§ 5 Vereinsfarben.....	5
Abschnitt 2. Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	5
§ 6 Aufgabe und Zweck.....	5
§ 7 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 8 Vereinsmittel, Nutzung, Begünstigung.....	5
§ 9 Vergütung von Vorstandstätigkeiten.....	5
§ 10 Aufgaben.....	5
Abschnitt 3. Mitgliedschaften der Confederation of Football e.V.	7
§ 11 Mitglieder der CoF.....	7
§ 12 Mitgliedschaft der CoF.....	7
Abschnitt 4. Sozialer Standpunkt	7
§ 13 Gleichbehandlungsgrundsatz.....	7
§ 14 Distanzierung von Gewalt; Meinungsfreiheit.....	7
Abschnitt 5. Organe der CoF	7
§ 15 Allgemein.....	7
§ 16 Vorstand.....	7
§ 17 Mitgliederversammlung.....	8
§ 18 Kontrollausschuss.....	8
§ 19 Administrationsteam.....	8
§ 20 Ehrenamt; Sitzungsgeld.....	9
§ 21 Weitere Organe.....	9
§ 22 Voraussetzung der Tätigkeit in einem Organ.....	9
§ 23 Ausschluss der Mitgliedschaft in einem Organ; Wegfall der Mitgliedschaft.....	9
§ 24 Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung.....	9
Abschnitt 6. Finanzierung, Finanzordnung und Beiträge	9
§ 25 Einnahmen.....	9
§ 26 Höhe der Einnahmen.....	9

§ 27 Jahresbeiträge.....	9
§ 28 Geschäftsjahr.....	9
Abschnitt 7. Der Präsident	10
§ 29 Aufgaben.....	10
§ 30 Berufung; Abberufung.....	10
§ 31 Rechenschaft.....	10
Abschnitt 8. Der Kassenwart	10
§ 32 Aufgaben.....	10
§ 33 Berufung; Abberufung.....	10
§ 34 Rechenschaft.....	10
Abschnitt 9. Mitgliedschaft	10
§ 35 Allgemeines.....	10
§ 36 Registrierung; Aufnahme; Ablehnung.....	10
§ 37 Registriertes Mitglied.....	10
§ 38 Informationspflichten.....	11
§ 39 Mitgliedschaftsarten.....	11
§ 40 Multiple Rollen.....	12
§ 41 Ende der Mitgliedschaft.....	12
§ 42 Austritt.....	12
§ 43 Zahlungsverzug; Ausschluss.....	12
§ 44 Sonstige Ausschlüsse.....	13
Abschnitt 10. Mitgliederversammlung	13
§ 45 Gemeinsame Vorschriften.....	13
§ 46 Aufgaben.....	14
§ 47 Tagesordnungspunkte.....	14
§ 48 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	14
§ 49 Aufgaben.....	14
§ 50 Antragsstellung.....	14
§ 51 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	14
§ 52 Transparenzgrundsatz.....	15
Abschnitt 11. Mitgliederentscheide	15
§ 53 Definition, Durchführung.....	15
§ 54 Sinn und Zweck.....	15
§ 55 Stimmberechtigung.....	15
§ 56 Antragsberechtigung, Verfahren, Form.....	16
§ 57 Annahme.....	16

§ 58 Umsetzung.....	17
Abschnitt 12. Auflösung des Vereins.....	17
§ 59 Vermögensanfall.....	17
Abschnitt 13. Verbindlichkeit der Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen.....	17
§ 60 Gültigkeit, Regelungshierarchie.....	17
§ 61 Bindungswirkung.....	17
Abschnitt 14. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	17
§ 62 Teilnahme an Mitgliederversammlungen.....	17
§ 63 Recht auf Änderungsvorschläge, Verfahren, Form.....	17
§ 64 Regelungstreue.....	18
§ 65 Gleichheitsgebot.....	18
§ 66 Diskriminierungsverbote, Verfassungstreue, Durchsetzung.....	18
§ 67 Kontrollausschuss; Recht auf Kandidatur.....	18
§ 68 Aktualitätspflicht.....	18
§ 69 Eigenverantwortliche Finanzdokumentation, Offenlegung.....	18
§ 70 Anerkennung sportgerichtlicher Entscheidungen.....	18
§ 71 Datenpflege, Datenadministration.....	18
§ 72 Informationspflicht.....	18
§ 73 Fernseh- und Rundfunkübertragung, Abschlusskompetenz.....	18
§ 74 Aktualitätspflicht.....	18
Abschnitt 15. Verantwortlichkeiten der Vereine für ihre Mitglieder.....	18
§ 75 Grundsatz.....	18
§ 76 Eigenverantwortliche Rechtsdurchsetzung.....	19
Abschnitt 16. Datenschutz und Datenverarbeitung.....	19
§ 77 Datenerhebung.....	19
§ 78 Datennutzung.....	19
§ 79 Weitergabe an Dritte.....	19
§ 80 Berücksichtigung der DSGVO.....	19
§ 81 Mittel zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung.....	19
§ 82 Datenzugriff.....	19
§ 83 Schutz vor Zugriff durch Dritte.....	19
§ 84 Einhaltung geltender Gesetze.....	19
§ 85 Erstellung anonymisierter Datensammlungen.....	19
Abschnitt 17. Haftung der Confederation of Football und seiner Organe.....	20
§ 86 Haftungsumfang.....	20
§ 87 Organhaftung.....	20

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1 Name. Der Verein führt den Namen Confederation of Football.

§ 2 Vereinsregister. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 3 Abkürzung. Die Confederation of Football wird abgekürzt mit der Bezeichnung CoF.

§ 4 Sitz. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 5 Vereinsfarben. Die Vereinsfarben sind Grün und Grau.

Abschnitt 2. Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 6 Aufgabe und Zweck. (1) Aufgabe und Zwecks des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung des Fußballsports in Deutschland auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.

(2) Die Confederation of Football ist die zentrale Vereinigung aller ihr angeschlossenen Fußballvereine, Fußballabteilungen und Einzelmitglieder.

§ 7 Gemeinnützigkeit. ¹ Die Confederation of Football verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke, welche im Abschnitt „Grundlege Aufgaben“ aufgeführt sind. ² Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 8 Vereinsmittel, Nutzung, Begünstigung. (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vergütung von Vorstandstätigkeiten. (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) ¹ Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. ² Diese darf jedoch maximal 1% aller Einnahmen des gesamten Vereins betragen und richtet sich nach den durchschnittlichen Einnahmen der letzten 5 Jahre. ³ Wird eine Tätigkeitsvergütung beschlossen, wird diese gleichmäßig auf alle vorhandenen Vorstandsmitglieder verteilt.

§ 10 Aufgaben. Die grundlegenden Aufgaben sind unter anderem:

1. Die Organisation von Meisterschaftsspielen aller zum Verein gehörenden Fußballvereine und deren spielberechtigten Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen.
2. Die Organisation von Pokalwettbewerben aller zum Verein gehörenden Fußballvereine und deren spielberechtigten Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen.
3. Die Administration der Spielberechtigungen aller Spieler in den jeweiligen Fußballvereinen und deren spielberechtigten Mannschaften.

4. Die Suche, Aus- und Weiterbildung sowie Förderung von Trainern, Schiedsrichtern, Spielern sowie administrativ verantwortlichen Personen innerhalb des Vereins.
5. Übernahme und Durchführung von sportgerichtlichen Verfahren auf Basis der Rechts- und Verfahrensordnung.
6. Wahrnehmung der Interessen aller Mitglieder des Vereins gegenüber außenstehenden Dritten sowie und aktive Beteiligung bei politischen und sportpolitischen Gremien.
7. Förderung der sportrelevanten Forschung sowie Beratung für Vereine, Spieler, Trainer und Schiedsrichter zur Reduzierung sportbezogener Verletzungen.
8. Förderung der sportrelevanten Forschung in den Themenfeldern Sportflächennutzung und Entwicklung sowie Restauration.
9. Förderung und Beratung der Vereine bei der Restaurierung, Erweiterung und Verbesserung der Spielflächen.
10. Erstellung von Publikationen, Informationen und Kommentaren mit dem Ziel, die Wahrnehmung des Sports in allen relevanten Medien sicherzustellen.
11. Erstellung, Kontrolle sowie Publikation von Anti-Doping-Maßnahmen und deren Ergebnissen. Basis hierfür sind die Normen und Grundlagen der sportrelevanten Gremien wie der „Nationale Anti Doping Agentur Deutschland“ (NADA). Damit verfolgt der Verein das Ziel, die Gesundheit der Spieler zu schützen sowie eine faire Durchführung der Wettbewerbe sicherzustellen.
12. Durchführung von Talentförderungsmaßnahmen wie Lehrgängen, Sichtungsturnieren oder die Bildung von Auswahlmannschaften zum Zwecke der Teilnahme an Leistungsvergleichswettbewerben, sowie die Anmietung entsprechender Sportanlagen um diese Talentförderungsmaßnahmen durchführen zu können.
13. Die Durchführung von Vorbereitungs-, Freundschafts- und Hallenturnieren in allen vom Verband angebotenen Spielarten sowie deren Organisation, sowie die Anmietung von Spielstätten um diese Turniere durchführen zu können.
14. Die Wahrnehmung, Förderung und Durchführung von sozialen und gesellschaftspolitischen Projekten mit dem Ziel der Inklusion und Integration im Rahmen des Fußballsports.
15. Beratung der Vereine in den Themenfeldern: Sportförderung, Verbesserung der Sportanlagen, Sicherheitskonzeption, Entwicklung von Sponsoring-Konzepten, sowie bei der Entwicklung und Implementierung von Medienstrategien zur Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung des Sportvereins bzw. der Abteilung Fußball.
16. Unterstützung der Vereine bei der Umsetzung von Sicherheitskonzepten im Rahmen von Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalwettbewerben.
17. Entwicklung, Betrieb und Wartung der zentralen IT-Landschaft des Vereins mit dem Ziel, schnelle und einfache IT-Anwendungen bereitzustellen, welche die Organisation von Vereinen, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichtern und Trainern vereinfachen.
18. Betrieb der Webseite des Vereins als zentrale Informationsquelle für alle Themengebiete die mit der Arbeit und Organisation des Vereins zusammenhängen.
19. Beratung und Unterstützung der Vereine bei Sponsoring Maßnahmen.
20. Ausstattung der vereinseigenen Schiedsrichter entsprechend der Schiedsrichter Ordnung.
21. Beratung, Unterstützung und Mandatsübernahme für Vereine im Rahmen von Sportgerichtsverfahren gegenüber den unter Punkt 3 genannten Organisationen, für die eine Mitgliedschaft der CoF ausgeschlossen ist.
22. Der detaillierte Inhalt für alle Services wie z.B. Beratung wird im Rahmen eines Service-Katalogs auf der CoF Webseite veröffentlicht.

Abschnitt 3. Mitgliedschaften der Confederation of Football e.V.

§ 11 Mitglieder der CoF. Allen Mitglieder der Confederation of Football e.V. steht es frei, in beliebig vielen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen aktiv zu sein.

§ 12 Mitgliedschaft der CoF. (1) Eine Mitgliedschaft der juristischen Person Confederation of Football e.V. wird für die nachfolgenden Organisationen ausgeschlossen:

1. FIFA, UEFA,
2. DFB,
3. sowie alle unter dem DFB agierenden Regional-, Landes- und Kreisverbände.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden in andere Organisationen, die dem Verbandszweck und seinen Mitgliedern dienen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Abschnitt 4. Sozialer Standpunkt

§ 13 Gleichbehandlungsgrundsatz. (1) Die Confederation of Football behandelt alle Mitglieder, unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihres Glaubens, ihrer Abstammung oder ihrer sexuellen Identität gleich.

(2) Die Confederation of Football tritt allen Bestrebungen, die gegen eine Gleichbehandlung aller Mitglieder unseres Vereins wirken, entschieden entgegen. Die Confederation of Football verhält sich grundsätzlich gegenüber allen parteipolitischen oder weltanschaulichen Standpunkten neutral.

§ 14 Distanzierung von Gewalt; Meinungsfreiheit. 1 Die Confederation of Football distanziert sich von jeder Art der physischen oder psychischen Gewaltandrohung oder Gewaltdurchführung, egal aus welchen Gründen diese angewendet werden. **2** Wir glauben und leben das soziale Miteinander von Menschen unterschiedlichster Meinungen und Lebenswege.

Abschnitt 5. Organe der CoF

§ 15 Allgemein. Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. der Kontrollausschuss,
4. das Administrationsteam.

§ 16 Vorstand. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Kassenswart.

(2) Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann für maximal 2 Amtsperioden gewählt werden.

(6) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

(7) ¹ Jedes Vorstandsmitglied kann jeweils zur nächsten regulären Mitgliederversammlung abberufen werden. ² Hierfür reicht eine einfache Mehrheit, sofern das Quorum von 50% erreicht wird. ³ Entscheidend für das Erreichen des Quorums ist die Anzahl der Mitglieder zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Kalenderjahres. ⁴ Die Mitgliederbefragung zu einer vorzeitigen Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wird automatisch im CoF-Center am 01.01 des jeweiligen Kalenderjahres gestartet und endet am 27.01 um 23:59 Uhr. ⁵ Die Ergebnisse dieser Mitgliederbefragung werden erst am Tag der Mitgliederversammlung und grundsätzlich als zweiter Tagungspunkt veröffentlicht. ⁶ Erreicht ein Vorstandsmitglied zur nächsten Mitgliederversammlung seine maximale Amtszeit, so wird für dieses Vorstandsmitglied keine Mitgliederbefragung durchgeführt. ⁷ Bis dahin wird sowohl das Ergebnis als auch die Höhe des Quorums streng geheim gehalten. Die Bekanntgabe erfolgt automatisch, ohne eine manuelle Freigabe durch den Vorstand.

(8) Der Vorstand vertritt den Verein in seiner Rolle intern und gegenüber Dritten.

(9) Der Vorstand ist außerdem für die positive Gestaltung des gesamtsportlichen Umfelds im Verein verantwortlich.

(10) Der Vorstand untersteht der Kontrolle durch den Kontrollausschuss.

§ 17 Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit aller Mitglieder zum jeweiligen Stichtag der Einladung zu einer Mitgliederversammlung.

§ 18 Kontrollausschuss. (1) Der Kontrollausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzungen und Ordnungen durch die Organe der Confederation of Football zu kontrollieren und entsprechende Verfehlungen gegenüber der Öffentlichkeit und der Sportgerichtsbarkeit zu kommunizieren.

(2) ¹ Dem Kontrollausschuss obliegt es ebenfalls, eine Überprüfung der Kassenbücher des Vereins durchzuführen. ² Eine Überprüfung der Kassenbücher muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. ³ Zu jeder Überprüfung der Kassenbücher ist durch die Mitglieder des Kontrollausschusses ein entsprechender Bericht zu erstellen. ⁴ Dieser Bericht ist nach Fertigstellung im entsprechenden Publikationsbereich der Confederation of Football zu veröffentlichen.

(3) Jedes Mitglied der Confederation of Football kann in seinem persönlichen Profil im CoF-Center auswählen, ob es für eine Arbeit im Kontrollausschuss zur Verfügung steht.

(4) Der Kontrollausschuss ist ein Organ, welches per elektronischem Zufallsverfahren aus den Mitgliedern der Confederation of Football besetzt wird.

(5) Mitglieder des Kontrollausschusses erhalten Zugriff auf alle Informationen und Unterlagen der Confederation of Football, um eine ordnungsgemäße Kontrolle der Organe durchführen zu können.

(6) Der Kontrollausschuss übernimmt ebenfalls die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

§ 19 Administrationsteam. (1) Das Administrationsteam ist der zentrale Ansprechpartner für alle Mitglieder der Confederation of Football.

(2) Mitglieder des Administrationsteams

1. prüfen die Registrierungen von Vereinen auf Vollständigkeit und Korrektheit.
2. unterstützen Neu-Mitglieder bei der Registrierung und bei allen anfallenden Fragen.
3. unterstützen alle Mitglieder bei der Nutzung des CoF-Centers.
4. beantworten außerdem entstehende Fragen bei der Auslegung und der Deutung der vorhandenen Satzungen und Ordnungen.

(3) Mitglieder des Administrationsteam werden durch den Vorstand benannt und vor von diesem auch wieder entlassen.

§ 20 Ehrenamt; Sitzungsgeld. ¹ Alle Mitglieder des Vorstands und der Organe sind ehrenamtlich tätig. ² Es dürfen Sitzungsgelder entsprechend der geltenden Finanzordnung gewährt werden.

§ 21 Weitere Organe. Bei Notwendigkeit können im Rahmen eines Mitgliederentscheids weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder bestimmt werden.

§ 22 Voraussetzung der Tätigkeit in einem Organ. Um in einem Organ tätig zu werden ist die Mitgliedschaft als natürliche Person in der Confederation of Football zwingende Voraussetzung.

§ 23 Ausschluss der Mitgliedschaft in einem Organ; Wegfall der Mitgliedschaft. **(1)** Eine Mitgliedschaft in den Organen der Confederation of Football e.V. ist für alle Mitglieder ausgeschlossen, welche eine Funktionärsrolle im Sinne einer Präsidentschaft oder eines Ausschussvorsitzes in einer der Organisationen besitzen, in denen eine Mitgliedschaft der CoF aufgrund des Satzungspunktes 3 ausgeschlossen ist.

(2) Übernimmt ein Mitglied, welches bereits in einem Organ der CoF mitwirkt, eine Funktionärsrolle oder eine Präsidentschaft in einem der im Satzungspunkt 3 definierten Organisationen, für die eine Mitgliedschaft der CoF ausgeschlossen ist, verliert es mit dem Tag der Ernennung automatisch seine Berechtigung zur Organmitgliedschaft bei der CoF.

§ 24 Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung. Für jedes Organ sowie jede Funktion innerhalb der CoF ist eine entsprechende Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung zu erstellen und entsprechend auf der CoF Seite zu veröffentlichen.

Abschnitt 6. Finanzierung, Finanzordnung und Beiträge

§ 25 Einnahmen. Die Confederation of Football verwendet zur Durchführung ihrer Aufgaben die folgenden Einnahmen:

1. Beiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen der Confederation of Football
3. Gebühren
4. Geldstrafen
5. Umlagen
6. Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

§ 26 Höhe der Einnahmen. Die Beiträge, Gebühren und Geldstrafen richten sich nach der jeweilig gültigen Fassung der Finanzordnung.

§ 27 Jahresbeiträge. **(1)** Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

(2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 28 Geschäftsjahr. Ein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31.12 des gleichen Jahres und entspricht daher einem Kalenderjahr.

Abschnitt 7. Der Präsident

§ 29 Aufgaben. Der Präsident vertritt die Confederation of Football als zentraler Ansprechpartner in allen Belangen und nutzt hierfür seine Entscheidungsbefugnisse, sofern diese nicht den Mitgliedern vorbehalten sind.

§ 30 Berufung; Abberufung. Der Präsident kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen werden.

§ 31 Rechenschaft. (1) Der Präsident stellt sich in regelmäßig Online stattfindenden Gesprächsrunden den Mitgliedern und Interessenten der Confederation of Football zur Verfügung.

(2) Diese Gespräche werden bis zum 15. des Vormonats terminiert und werden sowohl auf der Vereinsseite als auch auf den jeweiligen Vereinsseiten in den sozialen Netzwerken bekannt gegeben.

Abschnitt 8. Der Kassenwart

§ 32 Aufgaben. (1) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen der CoF nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. (2) Er ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich und überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplans.

§ 33 Berufung; Abberufung. Der Kassenwart kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen werden.

§ 34 Rechenschaft. Der Kassenwart hat nach Ablauf des Kalenderjahres, jedoch spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Abschnitt 9. Mitgliedschaft

§ 35 Allgemeines. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 36 Registrierung; Aufnahme; Ablehnung. (1) Es ist eine Registrierung in Textform über das CoF-Center durchzuführen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) (1) Ablehnungsgründe durch den Vorstand können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aufnahme des Mitglieds oder Verein einen nachweislichen Schaden für die CoF oder seine Mitglieder erzeugen würde. (2) Darüber hinaus kann der Vorstand Personen die Mitgliedschaft verweigern, sofern diese nachweisbar in konkurrierenden Organisationen in führenden Positionen aktiv sind.

§ 37 Registriertes Mitglied. (1) Hat ein neues Mitglied seine Registrierung und Aktivierung durchgeführt, so erhält es den Status als „Registriertes Mitglied“.

(2) ¹ In diesem Status verfügt das Mitglied über keinerlei Stimmrechte im Rahmen von Mitgliederentscheiden. ² Die Stimmrechte bei Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind davon ausgenommen.

(3) ¹ Die Stimmrechte werden erst dann aktiviert, wenn das Mitglied seinen fälligen Jahresbeitrag überwiesen hat und dieser durch das Admin-Team verbucht worden ist. ² Das Mitglied wird über den Statuswechsel von „Registriertes Mitglied“ auf „Aktives Mitglied“ automatisiert per eMail informiert.

§ 38 Informationspflichten. ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, erfolgreiche Angriffe auf die eigenen Zugangsdaten an das Administrationsteam der Confederation of Football zu melden. ² Damit sollen mögliche Nachahmungen schnellstmöglich unterbunden und weiterer Schaden für andere Mitglieder und deren Accounts verhindert werden.

§ 39 Mitgliedschaftsarten. (1) Für die Mitgliedschaft von Spielern gilt Folgendes:

1. Spieler sind natürliche Personen.
2. Die Registrierung als Spieler ist für jeden möglich.
3. Die Registrierung als Spieler wird angenommen, sobald der Spieler von einem Verein im Rahmen des CoF-Center angenommen wird.
4. Die Spielberechtigung erhält der Spieler nach der Verifikation durch einen Schiedsrichter.

(2) Für die Mitgliedschaft von Schiedsrichtern gilt Folgendes:

1. Schiedsrichter sind natürliche Personen.
2. Die Registrierung als Schiedsrichter ist für jeden möglich.
3. Die Annahme der Registrierung als Schiedsrichter setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang voraus.
4. Näheres regelt die Schiedsrichter-Ordnung.

(3) Für die Mitgliedschaft von Trainern gilt Folgendes:

1. Trainer sind natürlich Personen.
2. Die Registrierung als Trainer ist für jeden möglich.
3. Die Annahme der Registrierung als Trainer setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Trainer-Lehrgang voraus.

(4) Für die Mitgliedschaft von Fans gilt Folgendes:

1. Fans sind natürliche Personen.
2. Die Registrierung als Fan ist für jeden möglich.
3. Die Registrierung als Fan entspricht der Standardregistrierung.
4. Zusätzliche Rollen (Trainer, Schiedsrichter, etc.) können bei der Registrierung angegeben werden.

(5) Für die Mitgliedschaft von Vereinen gilt Folgendes:

1. Vereine sind juristische Personen.
2. Vereine werden vertreten durch ihren Vorstand bzw. Präsidenten.
3. ¹ Die Erst-Registrierung muss daher üblicherweise durch ein Vorstandsmitglied durchgeführt werden. ² Der sich registrierende Verein kann jedoch auch eine andere Person bevollmächtigen, die Erstregistrierung durchzuführen. ³ Im Rahmen der Erstregistrierung ist die Bevollmächtigung durch einen entsprechenden Beschluss der Mitglieder bzw. des Vorstands nachzuweisen.

4. Die Vereine können nach erfolgreicher Registrierung jederzeit selbstständig durch die entsprechend berechtigten Personen geändert werden.
5. In Streitfällen wird die Confederation of Football entsprechende Unterlagen beim jeweiligen Verein anfordern, um eine unberechtigt durchgeführte Änderung zu widerrufen.
6. Die Registrierung als Verein ist grundsätzlich möglich, wenn der Satzungszweck der Förderung des Fußballsports entspricht.
7. Es sind folgende Unterlagen bei der Registrierung beizufügen:
 - a) Protokoll der Gründungsversammlung beziehungsweise der Mitgliederversammlung,
 - b) die Satzung des Vereins,
 - c) ein Auszug aus dem Vereinsregister,
 - d) eine offizielle Postanschrift der Abteilung Fußball.
8. Die Annahme der Registrierung eines Vereins kann abgelehnt oder nachträglich aberkannt werden, wenn nachweislich falsche Angaben gemacht worden sind.
9. Ein durch die Confederation of Football bereits anerkannter Verein kann nur durch die Sportgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden. Näheres dazu regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
10. Vereine können Mannschaften für den Spielbetrieb melden. Die Meldung einer Mannschaft ist bis zum 31.05 des jeweiligen Jahres für die nachfolgende Spielzeit möglich. Näheres dazu regelt die Spielordnung.
11. Änderungen eines Vereinsnamens sind unter Einreichung des Beschlusses der Mitgliederversammlung möglich. Eine Änderung des Vereinsnamens ist nur über die entsprechenden Funktionalitäten im CoF-Center möglich.

§ 40 Multiple Rollen. Für natürliche Personen ist auch eine Registrierung mit mehreren Rollen möglich.

§ 41 Ende der Mitgliedschaft. (1) Die Mitgliedschaft für natürliche Personen endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) ¹ Die Mitgliedschaft für Vereine endet mit dem Austritt oder der Auflösung des Vereins. ² Der Austritt für Vereine ist grundsätzlich erst zum Ende der laufenden Spielzeit möglich, da mit dem Austritt alle Mannschaften ihre Spielberechtigung für alle laufenden Wettbewerbe verlieren. ³ Wird ein Verein aufgelöst, so sind offene Verpflichtungen gegenüber der Confederation of Football sofort fällig.

§ 42 Austritt. (1) ¹ Der Austritt für natürliche Personen ist über die entsprechende Online-Funktion im Profil des Austretenden durchzuführen. ² Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(2) ¹ Die Mitgliedschaft für Vereine endet mit dem Austritt oder der Auflösung des Vereins. ² Der Austritt für Vereine ist grundsätzlich erst zum Ende der laufenden Spielzeit möglich, da mit dem Austritt alle Mannschaften ihre Spielberechtigung für alle laufenden Wettbewerbe verlieren. ³ Wird ein Verein aufgelöst, so sind offene Verpflichtungen gegenüber der Confederation of Football sofort fällig.

(3) Der Austritt für Vereine kann nur durch eine vom Verein berechnete Person im Vereinsprofil des CoF-Center erfolgen.

§ 43 Zahlungsverzug; Ausschluss. (1) ¹ Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrags oder anderweitiger Zahlungen mehr als 42 Tage in Verzug, so wird der Status des Mitglieds automatisch auf „Registriertes Mitglied“ geändert. ² Das Mitglied verliert also in diesem Status seine Stimmrechte solange, bis die offenen Zahlungen eingegangen und

entsprechend verbucht worden sind.

(2) ¹ Mitglieder, welche mit offenen Zahlungen länger als 42 Tage im Verzug sind und deren Zahlung am 31.12 des jeweiligen Jahres weiterhin offen ist, werden automatisch deaktiviert. ² Die offenen Forderungen sind durch das Mitglied weiterhin zu begleichen.

(3) ¹ Die Mitgliedschaft wird durch die Confederation of Football automatisch beendet, wenn ein Mitglied mehr als 180 Tage im Verzug ist. ² Die offenen Forderungen sind durch das Mitglied weiterhin zu begleichen.

§ 44 Sonstige Ausschlüsse. ¹ Über alle sonstigen Ausschlüsse entscheidet allein die Sportgerichtsbarkeit. ² Dem Auszuschließenden wird vor der Beschlussfassung eine Anhörung gewährt.

Abschnitt 10. Mitgliederversammlung

§ 45 Gemeinsame Vorschriften. **(1)** Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

(2) Die Einberufung erfolgt ausschließlich schriftlich per eMail an die im Mitgliedsprofil angegebene eMail-Adresse.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(4) Die Versammlung wird, soweit nicht anders beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen über das CoF-Center. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(6) Beschlüsse und Wahlen sind über das CoF-Center zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und wird vom Versammlungsleiter mit seiner Kennung freigegeben.

(7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

(8) Mitgliederversammlungen sind immer auch über eine entsprechende Online-Konferenz Plattform zugänglich zu machen.

(9) ¹ Beschlüsse, die eine Änderung der Vereinssatzung zur Folge haben müssen mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. ² Für alle anderen Beschlussvorlagen reicht eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

(10) Bei Stimmgleichheit zu Beschlussvorlagen zum gleichen Themenfeld erfolgt eine Stichwahl.

(11) ¹ Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist eine einfache Mehrheit notwendig. ² Bei der Wahl zum Präsidenten, Kassenwart oder anderer Vorstandsposten wird einzeln und funktionsbezogen gewählt. ³ Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat für einen Vorstandsposten eine einfache Mehrheit erreichen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang.

(12) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(13) ¹ Sofern nicht zu einem Beschlusspunkt anders entschieden wird, sind alle Wahlen öffentlich. ² Bei der Protokollierung und Ergebnisdarstellung wird daher offen gelegt, welches Mitglied für oder gegen einen Beschluss gestimmt hat.

(14) ¹ Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Präsidenten, des Kassenwarts sowie weiterer Vorstandsmitglieder. ² Alle Bewerber für einen der vorgenannten Vorstandsposten müssen ihre Kandidatur bis spätestens 31.12 des laufenden Kalenderjahres im CoF-Center bekannt geben. ³ Stehen für einen Vorstandsposten mehr als 3 Kandidaten zur

Auswahl, so erfolgen bis zur Mitgliederversammlung Vorwahlen. ⁴ Die Vorwahlen werden ausschließlich im CoF-Center durchgeführt. ⁵ Ablauf der Vorwahlen:

1. Alle Kandidaten stehen für alle Mitglieder zeitgleich zur Auswahl.
2. Jedes Mitglied entscheidet mit einer Einzelstimme, welchen Kandidaten es für den jeweiligen Vorstandsposten in der Vorwahl unterstützt.
3. Im Rahmen der Mitgliederversammlung stehen je Vorstandsposten dann maximal die 3 Kandidaten zur Auswahl, welche im Rahmen der Vorwahlen die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Die Vorwahlen enden am 21.01 des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 46 Aufgaben. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstands
3. Beschlüsse über Satzungen und Ordnungen
4. Erledigung von Anträgen
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Confederation of Football und die Verwendung seines Vermögens

§ 47 Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Vorstellung der Rechenschaftsberichte durch den Vorstand
2. Verkündung der Ergebnisse der Mitgliederbefragung zu den Vorstandsmitgliedern.
3. Vorstellung des Berichts des Kontrollausschusses
4. Neuwahl der Vorstandsmitglieder, sofern Vorstandsmitglieder aufgrund des Erreichens der maximalen Anzahl an Amtsperioden ausscheiden oder durch die Mitgliederbefragung abberufen worden sind.
5. Erledigung von Anträgen zu Satzungen und Ordnungen.

§ 48 Ordentliche Mitgliederversammlung. (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

(2) ¹ Die Mitgliederversammlung findet immer am Gründungsdatum des jeweiligen Kalenderjahres statt. ² Fällt dieser Tag auf einen Wochentag, oder einen Sonntag, wird die Versammlung am nächstfolgenden Samstag durchgeführt.

(3) Die Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung wird spätestens am 31.12 des vorangegangenen Jahres an alle Mitglieder versendet.

§ 49 Aufgaben. Die Aufgabe der jährlichen Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, die Entgegennahme der Ergebnisse der Mitgliederbefragungen zu den einzelnen Vorstandsposten, Neuwahlen des Präsidenten, Kassenwartes und anderer Organvorsitzender, Abstimmungen über Änderungsanträge zur Verbandssatzung sowie zur Finanzordnung sowie die Entlastung des Vorstands.

§ 50 Antragsstellung. Änderungsanträge zur Vereinsatzung und Finanzordnung müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung im CoF-Center eingereicht werden. Später eingegangene Anträge werden erst in der nächsten regulären Mitgliederversammlung berücksichtigt.

§ 51 Außerordentliche Mitgliederversammlung. (1) Es kann auch eine zusätzliche Mitgliederversammlung durch einen Mitgliederentscheid erzwungen werden.

(2) ¹ Die zusätzliche Mitgliederversammlung muss einberufen **werden**, wenn sich mehr als 30% der Mitglieder sich für eine Mitgliederversammlung aussprechen. ² Entscheidend für die Erfüllung des Quorums ist die Anzahl der Mitglieder am Starttag der Mitgliederbefragung.

(3) ¹ Die Mitgliederbefragung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung läuft 14 Tage lang. ² Es gelten ausschließlich Mitgliederbefragungen, die über das CoF-Center durchgeführt werden. ³ Mit der Mitgliederbefragung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist ebenfalls durch die Mitglieder über Tagesordnung abzustimmen.

(4) Eine durch die Mitglieder erzwungene Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

(5) Eine durch einen Mitgliederentscheid erzwungene Mitgliederversammlung kann nur einmal pro Halbjahr einberufen werden und behandelt ausschließlich die Tagesordnungspunkte, welche die Grundlage der erzwungenen Mitgliederversammlung sind.

§ 52 Transparenzgrundsatz. Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich über das Internet in Form eines Live-Streams zugänglich.

Abschnitt 11. Mitgliederentscheide

§ 53 Definition, Durchführung. Mitgliederentscheide sind Abstimmungsprozesse, welche ganzjährig über das CoF-Center durchgeführt werden können.

§ 54 Sinn und Zweck. Ziel von Mitgliederentscheiden ist es, basisdemokratisch die nachfolgenden Themenbereiche zu entwickeln:

1. Fußball-Regeln und deren Auslegung
2. Spielordnungen
3. Rechts- und Verfahrensordnungen
4. Schiedsrichterordnungen
5. Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsordnungen
6. Fan- und Stadionordnungen
7. Sicherheitsordnungen

§ 55 Stimmberechtigung. **(1)** Bei einem Mitgliederentscheid ist jedes Mitglied stimmberechtigt, sofern es über den notwendigen Mitgliedsstatus innerhalb der Confederation of Football verfügt.

(2) Welcher Mitgliedsstatus für die Stimmberechtigung zu welchem Themenbereich notwendig ist, wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Themenbereich	Fan	Spieler	Schiedsrichter	Trainer
Grundsätze des Fußballs				
Fußball-Regeln und deren Auslegung				
Spielordnungen				

Themenbereich	Fan	Spieler	Schiedsrichter	Trainer	
Rechts- und Verfahrensordnung					
Schiedsrichterordnung					
Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsordnung					
Fan- und Stadionordnung					
Sicherheitsordnung					

§ 56 Antragsberechtigung, Verfahren, Form. (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu einem Sachverhalt im Rahmen eines Themenbereiches, für den es den notwendigen Mitgliedsstatus besitzt, einen entsprechenden Änderungsantrag einbringen.

(2) Die Änderungsanträge müssen in Form von Beschlussfassungen eingebracht werden.

(3) Hat ein Änderungsantrag die Änderung der Vereinssatzung zur Folge, wird dieser als Antrag für die nächste Mitgliederversammlung aufgenommen und die Abstimmung im Rahmen des Mitgliederentscheids abgebrochen.

(4) ¹ Der Sachverhalt wird als offizieller Änderungsantrag angenommen, wenn ein Quorum von 20% der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür einsetzt, diesen Sachverhalt zur Abstimmung zu bringen. ² Entscheidend für die Erreichung des Quorums ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit dem notwendigen Mitgliedsstatus am Tag, an dem ein erstmaliger Änderungsantrag zu einem Sachverhalt eingebracht wird. ³ Das Quorum muss innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des ersten Änderungsantrags zum Sachverhalt erreicht werden, ansonsten gilt der Antrag als gescheitert. ⁴ Wird das Quorum erreicht, wird der Sachverhalt samt aller bis dahin eingegangenen Änderungsanträge zu einem Mitgliederentscheid mit Beschlussfassung umgewandelt.

(5) ¹ Stehen mehrere Änderungsanträge zum gleichen Sachverhalt zur Abstimmung, findet eine Vorabstimmung statt. ² Ziel der Vorabstimmung ist es, die Anzahl der Änderungsanträge auf 2 zu reduzieren, von denen einer per Mehrheitsbeschluss letztendlich umgesetzt wird. ³ Stehen nach der Vorabstimmung mehr als 2 Anträge mit gleicher Stimmzahl zur Auswahl, erfolgt so lange eine Stichwahl, bis nur noch 2 Änderungsanträge übrig bleiben.

(6) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme je Wahlgang.

(7) Der Zeitraum zur Durchführung eines Mitgliederentscheids je Sachverhalt wird auf 3 Monate begrenzt.

§ 57 Annahme. Ein Änderungsantrag für einen Sachverhalt gilt dann als angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit erreicht hat.

§ 58 Umsetzung. Um eine gesicherte Kommunikation aller Änderungen durch die Confederation of Football zu gewährleisten, werden alle beschlossenen Änderungen grundsätzlich immer erst zur neuen Saison gültig.

Abschnitt 12. Auflösung des Vereins

§ 59 Vermögensanfall. Bei Auflösung der Confederation of Football oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt 13. Verbindlichkeit der Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen

§ 60 Gültigkeit, Regelungshierarchie. Die vorhandenen Satzungen und Ordnungen sowie Bestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung in der aufgeführten Reihenfolge gültig und anzuwenden:

1. Die Verbandssatzung
2. Die Finanzordnung
3. Die Geschäftsordnung
4. Die Rechts- und Verfahrensordnung
5. Die Fußball-Regeln gemäß der Confederation of Football
6. Die Spielordnung
7. Die Schiedsrichterordnung

§ 61 Bindungswirkung. Die im Rahmen einer Mitgliederentscheidung getroffenen Ordnungen und Beschlüsse sowie die Satzung sind für alle Mitglieder der Confederation of Football bindend.

Abschnitt 14. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 62 Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und entsprechend ihrem eigenen Wissen und der eigenen Auffassung über entsprechende Beschlussfassungen abzustimmen.

§ 63 Recht auf Änderungsvorschläge, Verfahren, Form. (1) Alle Mitglieder sind berechtigt Änderungen bestehender Regeln, Ordnungen und Satzungen vorzuschlagen.
(2) Der Vorschlag muss über das CoF-Center eingebracht werden.
(3) Der Vorschlag muss allen Beteiligten zugänglich gemacht werden.
(4) Der Vorschlag ist als solcher im Rahmen einer Beschlussfassung auszuarbeiten.
(5) Andere Mitglieder sind berechtigt, andere Vorschläge zum gleichen Themengebiet einzubringen.

(6) Alle Vorschläge werden allen Mitgliedern gleichberechtigt präsentiert.

§ 64 Regelungstreue. Alle Mitglieder der Confederation of Football erkennen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederbefragungen entsprechend ihrem Ergebnis an.

§ 65 Gleichheitsgebot. Alle Mitglieder der Confederation of Football achten darauf, dass kein Mitglied aufgrund seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seines Glaubens oder seines Alters benachteiligt wird.

§ 66 Diskriminierungsverbote, Verfassungstreue, Durchsetzung. Vereine, die Mitglieder der Confederation of Football sind, stellen selbstständig Regelungen auf und stellen sicher, dass von den eigenen Mitgliedern keinerlei diskriminierende oder verfassungsfeindliche Handlungen ausgehen.

§ 67 Kontrollausschuss; Recht auf Kandidatur. Jedes Mitglied der Confederation of Football, welches einer natürlichen Person entspricht kann sich für die Arbeit im Kontrollausschuss über das CoF-Center aktivieren.

§ 68 Aktualitätspflicht. Vereine verpflichten sich, die Informationen zu ihrem Verein, den Mannschaften sowie den Spielern aktuell zu halten.

§ 69 Eigenverantwortliche Finanzdokumentation, Offenlegung. Vereine verpflichten sich entsprechend der geltenden Rechtslage die entsprechenden Dokumentationen über die Finanzen durchzuführen und diese den entsprechenden Kontrollorganen auf entsprechende Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 70 Anerkennung sportgerichtlicher Entscheidungen. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit anzuerkennen, wenn alle sportrechtlichen Verfahren abgeschlossen sind.

§ 71 Datenpflege, Datenadministration. Alle relevanten Daten, welche für eine Mitgliedschaft in der Confederation of Football notwendig sind, ausschließlich über das CoF-Center zu pflegen und zu administrieren.

§ 72 Informationspflicht. Alle Mitglieder sind dazu aufgerufen, fehlende oder fehlerhafte Funktionalitäten im CoF-Center an das Administrationsteam zu melden und somit eine kontinuierliche Weiterentwicklung des zentralen CoF-Systems sicherzustellen.

§ 73 Fernseh- und Rundfunkübertragung, Abschlusskompetenz. (1) Alle Mitglieder in den Rollen Schiedsrichter, Spieler, Trainer und Fans sowie Vereine erklären sich bereit, Fernseh- und Rundfunkübertragen ihrer Spiele zu zulassen.

(2) Die Confederation of Football ist berechtigt, entsprechende Verträge abzuschließen und die Einnahmen entsprechend der Finanzordnung an die Vereine zu verteilen.

§ 74 Aktualitätspflicht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die eigenen Daten im CoF-Center auf dem aktuellen Stand zu halten.

Abschnitt 15. Verantwortlichkeiten der Vereine für ihre Mitglieder

§ 75 Grundsatz. Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und Ordnungen der CoF verantwortlich und haften der Confederation of Football gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 76 Eigenverantwortliche Rechtsdurchsetzung. Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen soweit sich diese nicht gegen die einschlägigen Vorschriften der CoF-Satzung und der zu beachtenden Vereinsordnungen richten.

Abschnitt 16. Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 77 Datenerhebung. (1) Zur Erfüllung der Verbandsarbeit erhebt die Confederation of Football personenbezogene und personenbeziehbare Daten.

(2) Diese Daten werden ausschließlich dann erhoben, wenn sie zur Durchführung der unter dem **Abschnitt 2 dieser Satzung**, Aufgaben und zwecks des Verbandes oder zur Erfassung der Mitgliedschaften notwendig sind, erhoben.

§ 78 Datennutzung. ¹ Die Confederation of Football nutzt die angegebene eMail-Adresse des Mitglieds um über alle relevanten Vereinstätigkeiten zu informieren. ² Jedes Mitglied hat dabei die Möglichkeit selbst auszuwählen, über welche Themengebiete es informiert werden möchte. ³ Ausgenommen hiervon sind Einladungen zu den Mitgliedsversammlungen der Confederation of Football sowie die Ergebnisse von Mitgliederversammlungen beziehungsweise Mitgliedsentscheiden.

§ 79 Weitergabe an Dritte. Die Confederation of Football gibt ohne Einwilligung des Betroffenen keinerlei Daten an Dritte weiter.

§ 80 Berücksichtigung der DSGVO. Die Confederation of Football erhebt, speichert und verarbeitet seine Daten ausschließlich in Europa, sodass stets die Regelungen der DSGVO berücksichtigt werden.

§ 81 Mittel zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung. Die Datenerfassung, Verarbeitung und Speicherung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Anwendung CoF-Center sowie den dazugehörigen Datenbank- und Betriebssystemen und der entsprechenden Hardware.

§ 82 Datenzugriff. Die Confederation of Football stellt sicher, dass nur geschulte und berechtigte Mitglieder der eigenen Organe Zugriff auf die Daten erhalten.

§ 83 Schutz vor Zugriff durch Dritte. Ferner verpflichten wir uns, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine unbefugte Kenntnisnahme der Daten durch Dritte soweit als möglich auszuschließen.

§ 84 Einhaltung geltender Gesetze. Die Confederation of Football stellt sicher, dass die Verwendung der Daten jederzeit im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Interessenwahrung des Betroffenen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

§ 85 Erstellung anonymisierter Datensammlungen. (1) Die Confederation of Football erstellt auf Basis der erhobenen Daten anonyme Auswertungen und Statistiken. Diese sind zum Beispiel:

1. Anzahl der Mitglieder am jeweiligen Stichtag
2. Anzahl der Mitglieder je Mitglied am jeweiligen Stichtag
3. Anzahl der Vereine am jeweiligen Stichtag
4. Anzahl der Mannschaften am jeweiligen Stichtag

(2) Die Übersicht über alle erstellten Auswertungen und Statistiken finden die Mitglieder im CoF-Center in der Rubrik Statistiken wieder.

Abschnitt 17. Haftung der Confederation of Football und seiner Organe

§ 86 Haftungsumfang. (1) Die Confederation of Football haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist.

(2) Jede über Abs. 1 hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

(3) Aus Entscheidungen von Organen der CoF können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 87 Organhaftung. Mitglieder der Organe der CoF und die Mitglieder haften gegenüber der Confederation of Football für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden.